

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

20 Amt für Finanzwesen

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

02.11.2004

Beschlussvorlage

für den

öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 22.11.04
--------------------------	-----------------------------------

Tagesordnungspunkt	Ausscheiden des Rhein-Sieg-Kreises aus der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH (EMM)
---------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst gem. § 50 Abs.3 Satz 1 KrO NW folgenden Eilbeschluss:

Die Verwaltung sowie der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EMM werden ermächtigt, der Euro-Umstellung und Glättung von Stammkapital und Geschäftsanteilen sowie der Kapitalherabsetzung zur Einlagenrückgewähr gem. dem als **Anhang 1** beigefügten notariellen Urkundsentwurf zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 1/3 (200.000,00 DM) an der EMM mbH beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Stadt Meckenheim mit einem Geschäftsanteil von 350.000,00 DM, einen weiteren Geschäftsanteil von 50.000,00 DM hält die Gesellschaft selbst.

Unternehmenszweck ist die Planung für die weitere Besiedlung der Stadt Meckenheim (Ortschaften Meckenheim und Merl), deren Durchführung auf Grundlage entsprechender Ratsbeschlüsse und alle hierzu erforderlichen Geschäfte, insbesondere der An- und Verkauf von Grund und Boden sowie die Verwaltung und Nutzung von Grundstücken und die Auswahl von Wohnungsbauträgern.

Erläuterungen:

Da der Unternehmenszweck aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises weitgehend erreicht worden ist bzw. sich auch teilweise erledigt hat, hat der Aufsichtsrat beschlossen, die operative Tätigkeit der EMM einzustellen. Für den Rhein-Sieg-Kreis besteht keine Veranlassung mehr, sich weiterhin an der Gesellschaft zu beteiligen, so dass nunmehr beabsichtigt ist, die Beteiligung zu beenden. Dies soll erfolgen durch Herabsetzung des Stammkapitals und anschließender Einziehung des Geschäftsanteils des Rhein-Sieg-Kreises gegen Auszahlung des Nennbetrages von 102.250,00 Euro.

Vor diesem Hintergrund sollen die als **Anhang 1** beigefügten Gesellschafterbeschlüsse, die notariell zu beglaubigen sind, gefasst werden.

Da die Einziehung des Geschäftsanteils mit der Einhaltung bestimmter gesetzlicher Fristen verbunden ist, die Einziehung aber bis Ende 2005 erledigt sein soll, muss spätestens Ende November 2004 die Beurkundung der entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse erfolgen.

Da die nächste Kreistagssitzung erst im Dezember stattfindet ist gem. § 50 Abs.3 Satz 1 KrO NW eine Eilentscheidung des Kreisausschusses erforderlich.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 22.11.04